



für den Sozial-, Schul- und Kultur-  
ausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Haushalt 2020;  
Schaffung einer Stelle im amtsärztlichen Dienst bzw. Kinder- und Jugendgesundheits-  
dienst des Sozialdezernats**

**Beschlussvorschlag:**

1. Im Kreissozialamt wird eine Arztstelle zur Begutachtung im Rahmen der Bedarfsermittlung nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Umfang von 1,0 VZÄ in der Besoldungsgruppe A15 geschaffen. Im Haushaltsjahr 2020 erfolgt die Anstellung zum 01.07.2020.
2. Die Stelle wird über die Änderungsliste in den Stellenplan aufgenommen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: ca. 113.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 0,00 EUR
Teilhaushalt: 4 Produktgruppe: 31.10 (künftig 32.10)	Im Haushaltsplanentwurf 2020 veranschlagte Haushaltsmittel: 0,00 EUR  Über die Änderungsliste für das Jahr 2020 einzustellen: Erträge: 56.500,00 EUR Aufwendungen: 56.500,00 EUR
Deckungsvorschlag: Die BTHG-bedingten Personalkosten sind konnexitätsrelevant und sind vom Land zu erstatten.	
jährlicher Folgeaufwand:	ca. 113.000,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verpflichtet den Eingliederungshilfeträger zu einer differenzierten Bedarfserhebung. In Baden-Württemberg erfolgt diese mit Hilfe des landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments Baden-Württemberg (BEI\_BW).

Als erster Schritt bei der Bedarfsermittlung ist eine medizinische Beurteilung vorgesehen. Sie ist damit die „Eingangspforte“ in das System der Eingliederungshilfe. Erst wenn aus ärztlicher Sicht festgestellt wird, dass ein Antragssteller zum leistungsberechtigten Personenkreis zählt, erfolgt die weitere Hilfeplanung. Diese Prüfung hat somit ein hohes Steuerungspotential.

Diese medizinische Stellungnahme ist keine Pflichtaufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes und kann mit dem bestehenden Personal des Kreisgesundheitsamtes auch nicht geleistet werden. Die Stelle führt zu einer deutlich besseren Leistungssteuerung.

Die Dienst- und Fachaufsicht soll auf das Kreisgesundheitsamt übertragen werden.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Ausgangssituation**

Zur Feststellung einer (wesentlichen) Behinderung im Sinne von § 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) wurde bisher eine medizinische Begutachtung nur in Neufällen der Eingliederungshilfe sowie bei Anträgen auf Inklusionsleistungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Ebenso, wenn die Art der Behinderung nicht eindeutig zuzuordnen war. Zum Beispiel ist die Abgrenzung einer geistigen von einer seelischen Behinderung im frühen Kindesalter oft schwierig.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ändern sich die Anforderungen an die Ermittlung des Hilfebedarfs behinderter Menschen grundlegend. Der Bundesgesetzgeber hat in § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB IX den Rehabilitationsträgern und damit auch den Trägern der Eingliederungshilfe zur Vorgabe gemacht, dass die sozialmedizinischen Begutachtungen einheitlichen Grundsätzen entsprechen sollen. Nicht die Behinderung steht im Fokus, sondern die Teilhabe einschränkung, die sich aus der Behinderung ergeben kann. Dies ist eine grundlegend andere Vorgehensweise als bisher.

Grundlage für die Begutachtungen ist die Internationale Klassifikation der Krankheiten und Behinderungen (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der Weltgesundheitsorganisation WHO-ICD 10). Es handelt sich um ein sehr differenziertes Verfahren (Anlage 1). Auf diese medizinische Beurteilung baut das gesamte weitere Hilfeplanverfahren auf.

Durch die detaillierte medizinische Abklärung unter Einbeziehung der Wechselwirkungen des behinderten Menschen und seines Umfelds können aber besser als bisher Fähigkeiten und Ressourcen erkannt werden. Auch andere, vorrangige Leistungen wie z. B. Rehaansprüche können besser erkannt werden. Daher kommt dieser Beurteilung eine erhebliche leistungssteuernde Funktion zu. Sie ist sozusagen der erste Schritt in Richtung Eingliederungshilfe.

Im nächsten Schritt wird dann auf dieser Grundlage durch das Fallmanagement der Eingliederungshilfe gemeinsam mit dem behinderten Menschen geprüft, ob und in welcher Form die Behinderung zu einer Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft führt. Seine Wünsche und Ziele werden, bezogen auf die derzeitige Lebenssituation, mit einbezogen.

Anschließend werden in einem dritten Schritt der konkrete Hilfebedarf durch das Fallmanagement bzw. die Sachbearbeiter\*innen der Eingliederungshilfe abgeleitet und die notwendigen Leistungen gewährt.

Mit dem BTHG besteht die Verpflichtung, in allen Fällen mindestens in 2-jährigem Turnus eine differenzierte Bedarfserhebung und darauf aufbauend eine Teilhabeplanung durchzuführen. Sie ist somit jährlich in ca. 1.300 Fällen durchzuführen.

Das Land Baden-Württemberg hat klargestellt, dass diese Aufgabe nicht zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Baden-Württemberg (ÖGDG) gehört. Das Land stellt daher keine personellen Ressourcen zur Verfügung (Anlage 2).

## **2. Bewertung**

Die medizinische Stellungnahme ist de facto die "Eintrittskarte" in das Hilfesystem und damit in hohem Maße steuerungsrelevant. Deshalb ist eine Begutachtung durch eigenes Personal dringend geboten. Andere Landkreise wollen ebenfalls diesen Weg gehen. Beispielsweise hat der Landkreis Karlsruhe für diese Aufgabe bereits 1,5 Arztstellen geschaffen.

Das Land hat im Rahmen der Konnexität den Kostenersatz für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen ab 2020 grundsätzlich zugesichert. Darin sind auch Mehraufwendungen für zusätzliches Personal enthalten. Allerdings sind derzeit das Kostentableau und die Abrechnungsmodalitäten (Pauschalfinanzierung/Spitzabrechnung) bei weitem noch nicht geeint. Nachdem in der Gemeinsamen Finanzkommission keine Verständigung erzielt werden konnte besteht das Risiko, dass nicht bzw. nicht alle Personalaufwendungen erstattet werden. Davon kann auch diese Stelle betroffen sein. Unabhängig davon wird diese Stelle zu einer deutlich besseren Leistungssteuerung führen.

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

**Ärztliche Beurteilung zum Vorliegen von körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen und hiermit zusammenhängenden Beeinträchtigungen der Körperfunktionen**

für

\_\_\_\_\_ AZ.: \_\_\_\_\_

Zuname/Vorname

Geburtsdatum

erstellt aufgrund eigener Untersuchung am \_\_\_\_\_

erstellt nach Aktenlage

unter Berücksichtigung folgender Unterlagen:

Erstellt unter Mitwirkung/Beteiligung

von Angehörigen \_\_\_\_\_

der sorgeberechtigten Personen \_\_\_\_\_

der/des gesetzlichen Betreuerin/Betreuers \_\_\_\_\_

des Sozialdienstes \_\_\_\_\_

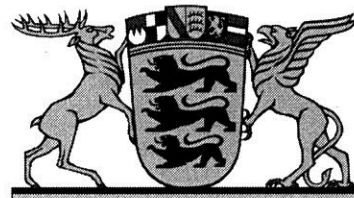
einer/eines Mitarbeiterin/Mitarbeiters einer Einrichtung/eines Dienstes

von weiteren Personen, nämlich \_\_\_\_\_

Gesundheitsamt, Krankenhaus, Kinderklinik, SPZ, niedergelassener (Fach)Arzt/Ärztin

\_\_\_\_\_  
Name des/der ausfüllenden (Fach)Arztes/Ärztin und Telefon-Durchwahl-Nummer

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- **MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME** -



---

NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

---

### 1.1 Diagnosebegründende Befunde

### 1.2 Rehabilitationsbegründende Diagnosen nach ICD - 10

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

**1.3 Beeinträchtigungen der Körperfunktionen (nach ICF)**

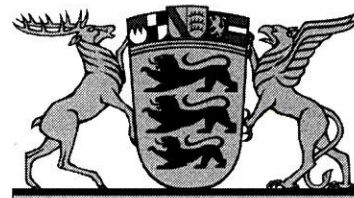
**1.3.1 Liegen Beeinträchtigungen mentaler Funktionen (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) nach Kap. 1 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?**

ja     nein

Falls ja, bei welchen Merkmalen liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen auf Ebene der Items nur, soweit im konkreten Einzelfall relevant.	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
<b>1. Mentale Funktionen</b>		
<b>Globale mentale Funktionen</b>		
<i>b110 Funktionen des Bewusstseins</i>		
<i>b114 Funktionen der Orientierung</i>		
<i>b117 Funktionen der Intelligenz</i>		
<i>b122 Globale psychosoziale Funktionen</i>		
<i>b126 Funktionen von Temperament und Persönlichkeit</i>		
<i>b130 Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs</i>		
<i>b134 Funktionen des Schlafes</i>		
<i>b110 Funktionen des Bewusstseins</i>		
<b>Spezifische mentale Funktionen</b>		
<i>b140 Funktionen der Aufmerksamkeit</i>		
<i>b144 Funktionen des Gedächtnisses</i>		
<i>b147 Psychomotorische Funktionen</i>		
<i>b152 Emotionale Funktionen</i>		
<i>b156 Funktionen der Wahrnehmung</i>		
<i>b160 Funktionen des Denkens</i>		
<i>b164 Höhere kognitive Funktionen</i>		
<i>b167 Kognitiv-sprachliche Funktionen</i>		
<i>b172 Das Rechnen betreffende Funktionen</i>		
<i>b176 Mentale Funktionen, die die Durchführung komplexer Bewegungshandlungen betreffen</i>		
<i>b180 Die Selbstwahrnehmung und die Zeitwahrnehmung betreffende Funktionen</i>		
<i>b189 Spezielle mentale Funktionen, anders oder nicht näher bezeichnet</i>		
<i>b198 Mentale Funktionen, anders bezeichnet</i>		
<i>b199 Mentale Funktionen, nicht näher bezeichnet</i>		

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

Wird eine weitere fachärztliche Abklärung empfohlen?

ja     nein

Falls ja, mit welcher Fragestellung zu welchen Merkmalen?

Wird die Durchführung einer Krankenbehandlung (ohne medizinische Rehabilitation) empfohlen?     ja     nein

Wird die Durchführung einer medizinischen Rehabilitation empfohlen?

ja     nein

Falls ja, mit welchem Ziel?

**1.3.2 Liegen Beeinträchtigungen (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) von Sinnesfunktionen und Schmerz nach Kap. 2 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?**

ja     nein

Falls ja, in welchen Abschnitten liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen auf Ebene der Items nur, soweit im konkreten Einzelfall relevant.	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
<b>2. Sinnesfunktionen und Schmerz</b>		
<i>Seh- und verwandte Funktionen (b210-b229)</i>		
<i>Hör- und Vestibularfunktionen (b230-b249)</i>		
<i>Weitere Sinnesfunktionen (b250-b279)</i>		
<i>Schmerz (b280-b289)</i>		

Wird eine weitere fachärztliche Abklärung empfohlen?

ja     nein

Falls ja, mit welcher Fragestellung zu welchen Abschnitten?

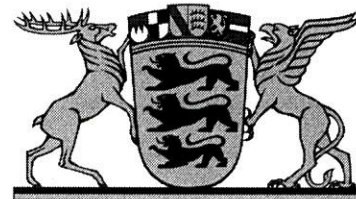
Wird die Durchführung einer Krankenbehandlung (ohne medizinische Rehabilitation) empfohlen?     ja     nein

Wird die Durchführung einer medizinischen Rehabilitation empfohlen?

ja     nein

Falls ja, mit welchem Ziel?

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

**1.3.3 Liegen Beeinträchtigungen der Stimm- und Sprechfunktionen (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) nach Kap. 3 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?**

ja  nein

Falls ja, in welchen Abschnitten liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
<b>3. Stimm- und Sprechfunktionen</b>		

Wird eine weitere fachärztliche Abklärung empfohlen?

ja  nein

Falls ja, mit welcher Fragestellung?

Wird die Durchführung einer Krankenbehandlung (ohne medizinische Rehabilitation) empfohlen?  ja  nein

Wird die Durchführung einer medizinischen Rehabilitation empfohlen?

ja  nein

Falls ja, mit welchem Ziel?

**1.3.4 Liegen Beeinträchtigungen des kardiovaskulären, hämatologischen, Immun- und Atmungssystems (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) nach Kap. 4 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?**

ja  nein

Falls ja, in welchen Abschnitten liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
<b>4. Funktionen des kardiovaskulären, hämatologischen, Immun- und Atmungssystems</b>		

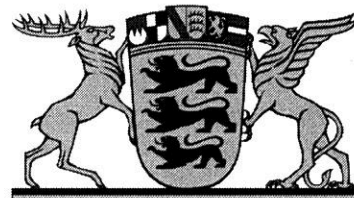
Wird eine weitere fachärztliche Abklärung empfohlen?

ja  nein

Falls ja, mit welcher Fragestellung?



ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

Wird die Durchführung einer Krankenbehandlung (ohne medizinische Rehabilitation) empfohlen?  ja  nein

Wird die Durchführung einer medizinischen Rehabilitation empfohlen?

ja  nein

Falls ja, mit welchem Ziel?

**1.3.5 Liegen Beeinträchtigungen des Verdauungs-, des Stoffwechsel- und des endokrinen Systems (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) nach Kap. 5 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?**

ja  nein

Falls ja, in welchen Abschnitten liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
<b>5. Funktionen des Verdauungs-, des Stoffwechsel- und des endokrinen Systems</b>		

Wird eine weitere fachärztliche Abklärung empfohlen?

ja  nein

Falls ja, mit welcher Fragestellung?

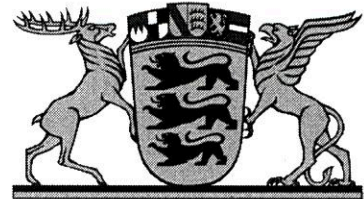
Wird die Durchführung einer Krankenbehandlung (ohne medizinische Rehabilitation) empfohlen?  ja  nein

Wird die Durchführung einer medizinischen Rehabilitation empfohlen?

ja  nein

Falls ja, mit welchem Ziel?

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

**1.3.6 Liegen Beeinträchtigungen des Urogenital- und reproduktiven Systems (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) nach Kap. 6 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?**

ja     nein

Falls ja, in welchen Abschnitten liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
<b>6. Funktionen des Urogenital- und reproduktiven Systems</b>		

Wird eine weitere fachärztliche Abklärung empfohlen?

ja     nein

Falls ja, mit welcher Fragestellung?

Wird die Durchführung einer Krankenbehandlung (ohne medizinische Rehabilitation) empfohlen?  ja     nein

Wird die Durchführung einer medizinischen Rehabilitation empfohlen?

ja     nein

Falls ja, mit welchem Ziel?

**1.3.7 Liegen Beeinträchtigungen der neuromuskuloskeletalen und bewegungsbezogenen Funktionen (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) nach Kap. 7 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?**

ja     nein

Falls ja, in welchen Abschnitten liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

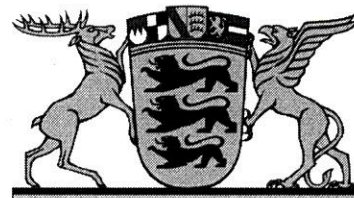
Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
<b>7. Neuromuskuloskeletale und bewegungsbezogene Funktionen</b>		

Wird eine weitere fachärztliche Abklärung empfohlen?

ja     nein

Falls ja, mit welcher Fragestellung?

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

Wird die Durchführung einer Krankenbehandlung (ohne medizinische Rehabilitation) empfohlen?  ja  nein

Wird die Durchführung einer medizinischen Rehabilitation empfohlen?

ja  nein

Falls ja, mit welchem Ziel?

**1.3.8 Liegen Beeinträchtigungen der Haut und der Hautanhangsgebilde (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) nach Kap. 8 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?**

ja  nein

Falls ja, in welchen Abschnitten liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
<b>8. Funktionen der Haut und der Hautanhangsgebilde</b>		

Wird eine weitere fachärztliche Abklärung empfohlen?

ja  nein

Falls ja, mit welcher Fragestellung?

Wird die Durchführung einer Krankenbehandlung (ohne medizinische Rehabilitation) empfohlen?  ja  nein

Wird die Durchführung einer medizinischen Rehabilitation empfohlen?

ja  nein

Falls ja, mit welchem Ziel?

**1.3.2 Gehen die Beeinträchtigungen auf einen Unfall zurück (auch Unfall der Mutter während der Schwangerschaft), oder ist sie die Folge einer Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeschädigung, eines Impfschadens, eines Behandlungsfehlers oder einer Gewalttat?**

Ja  Nein

Kurze Erläuterung:

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



NAME ..... GEB.-DATUM ..... AZ .....

## 1.4 Maßnahmen anderer Leistungsträger

1.4.1 Aufgrund der unter Nr. 1.3 beschriebenen Beeinträchtigungen sollte eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit erfolgen.

Ja  Nein

1.4.2 Wurden Maßnahmen anderer Rehabilitationsträger beantragt oder in Anspruch genommen?

nicht bekannt

Nein

Ja, und zwar Rehabilitationsleistungen

der Krankenkasse

Bundesagentur für Arbeit

Unfallversicherung

Rentenversicherung

Kriegsopferfürsorge

Jugendhilfe

1.4.3 Nur bei psychisch kranken Menschen zu beantworten: Wurde eine RPK-Maßnahme oder Soziotherapie beantragt oder durchgeführt?

Ja  Nein

## 1.5 Ergänzende Angaben

Ort, Datum, Unterschrift



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

*Md. 4111, 4113, 04120*

Gesundheitsamt  
Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Gesundheit  
Schillerstraße 80  
89077 Ulm

Landratsamt Reutlingen  
- Gesundheitsamt -  
Eing.: **25. März 2019**

Datum 21.03.2019  
Name Ilse Dörner  
Durchwahl 0711-123-3835  
Aktenzeichen 51-5402/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:  
Landratsämter / Bürgermeisterämter  
- Untere Gesundheitsbehörden -

Landkreistag Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

*TgB Nr. 32*

- 1) M F Ht. 4
- 2) M F GTG/5
- 3) M F GTG/4
- 4) M F L. B. H.
- 5) Ht.

## Medizinische Gutachten nach dem Bundesteilhabegesetz, Zuständigkeitsfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Dr. Gonser,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28. Januar 2019, in der Sie um eine Klarstellung hinsichtlich der Frage bitten, ob ärztliche Gutachten nach dem Bundesteilhabegesetz eine Dienstaufgabe der Gesundheitsämter sind.

Die ärztliche Begutachtung zur Feststellung einer wesentlichen Behinderung ist weder vom Beratungsauftrag im Sinne des § 7 Abs. 2 ÖGDG noch von der gutachterlichen Tätigkeit nach § 14 ÖGDG abgedeckt und stellt somit keine im ÖGDG vorgesehene Pflichtaufgabe. Für diese Aufgabe stehen demgemäß auch keine personellen Ressourcen in den Gesundheitsämtern zur Verfügung.

Dem Ministerium für Soziales und Integration ist bewusst, dass bei den Gesundheitsämtern umfangreiche Kompetenzen und großes Fachwissen für die ärztliche Begutachtung vorliegen, die Aufgabe kann gleichwohl immer nur als freiwillige zusätzliche

Aufgabe erledigt werden. Hierfür hat dann der Stadt- und Landkreis regelmäßig die entsprechenden zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Keinesfalls darf durch eine freiwillige Übernahme die Erfüllung der Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter nach dem ÖGD-Gesetz tangiert oder gar zurückgestellt werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat unter strikter Beachtung der vorgeannten Grundsätze keine grundlegenden Einwände gegen eine freiwillige Aufgabenübernahme durch den ÖGD. Es erscheint unabhängig davon in jedem Fall sinnvoll, dass die für die Eingliederungshilfe zuständigen Ämter den Gesundheitsämtern nur solche Fälle aufbereitet vorlegen, für die aufgrund der behinderungsspezifischen Fallgestaltung die medizinische Expertise erforderlich ist. Eine allgemeine Sachbearbeitung ist unter Ressourcengesichtspunkten dagegen nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrich Schmolz,

Ministerialrat